

Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 27. Juni 2018 folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Modulplan (Anhang 1) festgelegt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden, Zusätzlich wird einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

- 1. Semester: Mindestens 10 Leistungspunkte
- 2. Semester: Mindestens 15 Leistungspunkte
- 3. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
- 4. Semester: Mindestens 55 Leistungspunkte
- 5. Semester: Mindestens 75 Leistungspunkte
- 6. Semester: Mindestens 100 Leistungspunkte
- 7. Semester: Mindestens 115 Leistungspunkte
- 8. Semester: Mindestens 135 Leistungspunkte
- 9. Semester: Mindestens 145 Leistungspunkte
- 10. Semester: Mindestens 160 Leistungspunkte
- 11. Semester: Mindestens 170 Leistungspunkte.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Integrierte Einführung, das Studienprojekt, die Bachelorarbeit, die Seminare und die Wahlfächer zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA). Diese Prüfungen können je einmal wiederholt werden.“

2. Der Anhang „1. Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.

bb) Die Nummer 2.1 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

aaa) In Zeile 1 (Modul Nr. 1) der Tabelle wird der Text in Spalte 6 wie folgt neu gefasst:

„prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)“

bbb) Die Zeile 9 (Modul Nr. 9) der Tabelle wird wie folgt gefasst.

9	Mathematik I+II*	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	------------------	-------	----	-------	-----------------------

ccc) Die Zeile 10 (Modul Nr. 10) der Tabelle wird gestrichen.

ddd) Die Zeile 11 (Modul Nr. 11) der Tabelle wird Zeile 10 (Modul Nr. 10) und wie folgt gefasst:

10	Statistik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
----	----------------	-------	----	-------	-----------------------

eee) Die Zeile 12 (Modul Nr. 12) der Tabelle wird gestrichen.

fff) Die *-Anmerkung unterhalb des ersten Teils der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Im Studiengang Sozialwissenschaften sind im Modul 9 folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

– Mathematik I: Klausur (60 Minuten) bewertet mit 5 LP

– Qualitative empirische Sozialforschung: Klausur (60 Minuten) bewertet mit 5 LP.

Die Pflichtmodule 1-10 ergeben zusammen die „sozioökonomischen Grundlagen.“

ggg) Die bisherigen Zeilen 13 bis 18 (Modul Nr. 13 bis 18) werden die Zeilen 11 bis 16 (Modul-Nr. 11 bis 16)

cc) Die Nr. 2.2 wird Nummer 2.

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig an der Universität Trier in die integrierten Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre eingeschrieben werden.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 in die integrierten Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre eingeschrieben wurden, gilt Artikel 1 Nummer 2 nur, wenn sie dies beantragen. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
3. Prüfungen nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 in der Fassung der Änderungsordnung vom 7. Juni 2016 können letztmals im Sommersemester 2020/2021 abgelegt werden.

Trier, den 30. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher